

Datenschutzkonzept des Fördervereins Kindergarten St. Vitus, Lathen

1. Einleitung

Die folgenden Festlegungen repräsentieren das Datenschutzkonzept des Fördervereins Kindergarten St. Vitus, Lathen (im folgenden Förderverein genannt). Der Förderverein legt damit die Standards fest, nach denen alle Formen von papiergebundenen und elektronischen Informationen während der Verarbeitung, vom Dateneingang bis zur Vernichtung der Daten, behandelt, geschützt und abschließend vernichtet werden.

Es werden in einzelnen Teilbereichen die Maßnahmen beschrieben, die der Förderverein durchführt, um einen unzulässigen Umgang mit personenbezogenen Daten und Dokumenten sowie eine unzulässige Verwendung von personenbezogenen Daten gemäß der jeweils gültigen Datenschutzgesetze zu verhindern und eine entsprechende IT-Sicherheit zu gewährleisten.

2. Verantwortlichkeiten

Die Gesamtverantwortung für die Festlegung der Anforderungen sowie Inhalte und Ziele des Datenschutzkonzeptes liegt beim Vorstand des Fördervereins.

3. Datenschutzbeauftragter

Ein Datenschutzbeauftragter ist nicht zu bestellen, weil

- a.) weniger als zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind
- b.) die Kerntätigkeit nicht in der Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß § 9 DSGVO besteht
- c.) die Kerntätigkeit nicht in der Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß § 10 DSGVO besteht
- d.) die Kerntätigkeit in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche auf Grund ihrer Art, ihres Umfangs oder ihrer Zwecke **keine** umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung der betroffenen Person erforderlich macht.

4. Datenschutz-Folgeabschätzung DSFA

Eine Datenschutz-Folgeabschätzung ist vom Förderverein nicht vorzunehmen, da die Form der Verarbeitung auf Grund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke **kein** hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten für die betroffene Person zur Folge hat (Art. 35 Abs. 1 DSGVO). Es findet **keine** umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorie von Daten gemäß Art 9 DSGVO statt noch erfolgt im Wege der Verarbeitung auf Grundlage von personenbezogenen Daten eine systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte, die als Grundlage für Entscheidungen dienen, die Rechtswirkungen gegenüber natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlicher erheblicher Weise beeinträchtigen (Art. 35 Abs. 3 DSGVO).

5. Datenerhebung

Im Zuge des Vereinseintritts werden vom neuen Mitglied für Zwecke der Mitglieder- und der Beitragsverwaltung die nachstehend aufgeführten Daten erhoben:

- Name
- Vorname
- Anschrift
- Mail-Adresse
- Bankverbindung

Diese Daten sind für die Gewährleistung einer funktionierenden Mitglieder- und Beitragsverwaltung unverzichtbar und dürfen somit aufgrund des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO als gesetzliche Ermächtigung erhoben werden.

Nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO kann der Förderverein Daten bei seinen Mitgliedern für einen anderen Zweck als zur Verfolgung eigener Vereinsziele und zur Mitglieder- und Beitragsverwaltung erheben, wenn der Förderverein ein berechtigtes Interesse daran hat. Berechtigt in diesem Sinne ist jeder Zweck, dessen Verfolgung nicht im Widerspruch zur Rechtsordnung steht und von der Gesellschaft nicht missbilligt wird. Aus dem vertraglichen Vertrauensverhältnis zwischen den Vereinsmitgliedern und dem Förderverein folgt jedoch, dass der Förderverein bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder stets auf deren Datenschutzgrundrecht besonders Rücksicht nimmt. Die Mitgliederdaten dürfen deshalb nur ausnahmsweise für einen anderen Zweck als zur Betreuung und Verwaltung der Mitglieder und zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet werden.

Soll die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten aufgrund des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO erfolgen, ist dies nur zulässig, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen. Überwiegende Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten können wirtschaftliche und berufliche Interessen ebenso sein wie der Wunsch des Betroffenen, dass seine Privat-, Intim- und Vertraulichkeitssphäre gewahrt wird. Die betroffene Person hat derartige Belange in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand vorzubringen.

Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten aufgrund des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO ist seitens des Fördervereins zurzeit grundsätzlich nicht vorgesehen.

Daten von Dritten werden nur insoweit erhoben, wie dies für die Begründung oder Durchführung eines rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisses mit diesen Personen erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO).

6. Hinweispflicht bei Datenerhebung

Bei der Gestaltung von Erhebungsbögen und Formularen, die zur Datenerhebung eingesetzt werden, ist die Hinweispflicht des Art. 13 DSGVO zu beachten. Erhebt der Förderverein personenbezogene Daten vom Betroffenen, muss dieser nach Art. 13 DSGVO belehrt werden.

Mitglieder des Fördervereins sind deshalb bei der Datenerhebung darauf aufmerksam zu machen, welche Angaben für die Mitgliederverwaltung und welche für die Verfolgung des Vereinszwecks

bestimmt sind. Sollen Daten zum Zwecke der Verfolgung des Vereinsziels oder der Mitgliederverwaltung und -betreuung an andere Stellen übermittelt werden, muss auch darauf hingewiesen werden. Kann dem Vereinsmitglied ein bestimmter Vorteil, beispielsweise ein Versicherungsschutz, nur dann gewährt werden, wenn es dazu bestimmte Angaben macht, muss es darauf aufmerksam gemacht werden, welche Nachteile die Verweigerung dieser Information mit sich bringt.

7. Einwilligung

Eine Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist erforderlich, soweit der Förderverein in weitergehendem Maße personenbezogene Daten verarbeitet, die nicht in Nr. 5 Satz 1 genannt sind.

Da dieses ausdrücklich nicht vorgesehen ist, wird auf die Einholung einer Einwilligung verzichtet.

Es empfiehlt sich nicht, Einwilligungen für Datenverarbeitungsmaßnahmen einzuholen, die bereits aufgrund einer gesetzlichen Erlaubnis möglich sind. Dies ist bei den erhobenen Daten gemäß Nr. 5 gegeben. Denn durch die Einwilligung wird bei dem Betroffenen der Eindruck erweckt, er könne mit der Verweigerung der Einwilligung oder ihrem späteren Widerruf die Datenverarbeitung verhindern. Hat aber der Förderverein von vornherein die Absicht, im Falle der Verweigerung des Einverständnisses auf die gesetzliche Verarbeitungsbefugnis zurückzugreifen, wird der Betroffene getäuscht, wenn man ihn erst nach seiner ausdrücklichen Einwilligung fragt, dann aber doch auf gesetzliche Ermächtigungen zurückgreift.

8. Speicherung und Sicherung personenbezogener Daten

Der Förderverein speichert Daten elektronisch. Nach Art 32 DSGVO sind bei der Verarbeitung personenbezogener Daten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen sind unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zu treffen. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die der Förderverein getroffen hat, werden in den TOMs, die Bestandteil dieses Datenschutzkonzeptes sind, weitergehend erläutert.

9. Datenverarbeitung im Auftrag

Eine Auftragsverarbeitung der vom Förderverein erhobenen personenbezogenen Daten findet grundsätzlich nicht statt.

10. Datenzugang und Datennutzung

Zugang zu den erhobenen Daten hat einzig der Vorstand im Sinne des § 26 BGB in Verbindung mit § 6 der jeweils gültigen Satzung.

Für den Umgang mit Mitgliederdaten gilt, dass jeder Funktionsträger nur die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mitgliederdaten kennen, verarbeiten oder nutzen darf. Dabei dürfen die Daten grundsätzlich nur für die Verfolgung des Vereinszwecks bzw. zur Betreuung und Verwaltung von Mitgliedern genutzt werden.

Daten Dritter dürfen grundsätzlich nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie der Förderverein erhoben oder erhalten hat. Lediglich dann, wenn eine Weiterverarbeitung der Daten mit dem Zweck der ursprünglichen Datenerhebung als vereinbar anzusehen ist, ist eine Zweckänderung zulässig (Art 6 Abs. 4 DSGVO). Ein Vertragspartner des Fördervereins darf sich darauf verlassen, dass der Förderverein seine Daten nur im Rahmen des Vertragsverhältnisses nutzt.

Die Daten seiner Mitglieder darf der Förderverein nur für Spendenaufrufe und für Werbung zur Erreichung der eigenen Ziele des Fördervereins nutzen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO). Die Nutzung von Mitgliederdaten für die Werbung Dritter ist ohne Einwilligung der Mitglieder grundsätzlich nicht zulässig und vom Förderverein auch grundsätzlich nicht vorgesehen.

11. Datenweiterleitung

Zur Datenübermittlung gehört jede Art von Veröffentlichung personenbezogener Daten, z. B. in einer Tageszeitung oder im Internet. Nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO können die Daten von Mitgliedern weitergegeben werden, wenn dies zur Erreichung des Vereinszwecks, insbesondere zur Verwaltung und Betreuung der Mitglieder erforderlich ist. Darüber hinaus darf der Förderverein die Daten seiner Mitglieder und anderer Personen auch zu einem anderen Zweck als zu dem, zu dem sie erhoben worden sind, übermitteln, wenn der Förderverein oder der Empfänger daran ein berechtigtes Interesse hat und sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen (Art. 6 Abs. 1 lit. f).

Bei den Vereinsmitgliedern handelt es sich im Verhältnis zum Förderverein um Dritte. Vereinsmitglieder dürfen nicht einfach auf die Daten der anderen Vereinsmitglieder Zugriff nehmen, sei es, dass an sie Mitgliederlisten ausgegeben werden, sei es, dass die Personalien der Vereinsmitglieder im Kindergarten oder an anderer Stelle ausgehängt oder so in das Internet eingestellt werden, dass die anderen Mitglieder die Daten unter Verwendung eines Passwortes abrufen können. Vielmehr müssen die rechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Übermittlung vorliegen.

Dient die Datenübermittlung an andere Vereinsmitglieder nicht der Förderung des Vereinszwecks, können personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder durch den Förderverein an andere Vereinsmitglieder nur übermittelt werden, wenn der Förderverein oder der Empfänger ein berechtigtes Interesse daran hat. Dabei hat die Übermittlung zu unterbleiben, wenn erkennbar ist, dass Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Unsere Vereinsmitglieder müssen sich grundsätzlich darauf verlassen können, dass der Förderverein ihre Daten ausschließlich für die Förderung des Vereinszwecks und zur Verwaltung und Betreuung der Mitglieder nutzt.

Eine Einstellung der erhobenen Daten in das Internet erfolgt grundsätzlich nicht. Unabhängig davon erfolgt eine Einstellung personenbezogener Daten in das Internet ausschließlich als Gruppenbild des Gesamtvorstandes mit Angaben der Vor- und Nachnamen sowie der ausgeübten Funktion in der Veröffentlichung des jährlichen Geschäftsberichtes auf der Webseite des Kindergartens. Eine Einwilligungserklärung der betroffenen Personen hat vorzuliegen.

12. Bekanntgabe zur Wahrnehmung satzungsmäßiger Mitgliederrechte

Die Satzung des Fördervereins macht den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung davon abhängig, dass eine bestimmte Mindestzahl von Mitgliedern die Einberufung verlangt. Von daher ist es erforderlich, dass der Förderverein durch Überlassung einer Adressliste Vereinsmitgliedern ermöglicht, eine ausreichende Anzahl anderer Vereinsmitglieder für die Unterstützung eines solchen Antrags zu erreichen.

Die Bekanntgabe von Mitgliederdaten für diesen Zweck ist wegen der Pflicht des Fördervereins, die Ausübung satzungsmäßiger Rechte zu ermöglichen, regelmäßig im Vereinsinteresse erforderlich, ohne dass Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).

Um Missbräuchen entgegenzuwirken werden von den Vereinsmitgliedern, denen die Adressen bekannt gegeben werden, Verpflichtungserklärungen verlangt, dass die Adressen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Die Bekanntgabe personenbezogener Daten an einem "schwarzen Brett" oder in einem Vereinsblatt erfolgen grundsätzlich nicht.

13. Datenübermittlung an Sponsoren und Wirtschaftsunternehmen

Die Bekanntgabe von Mitgliederdaten für Werbezwecke ist vom Vereinszweck nicht gedeckt. Der Förderverein darf personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder für Werbezwecke daher nur dann übermitteln, wenn diese darin eingewilligt haben. Zu beachten ist, dass das Vereinsmitglied ein jederzeitiges Widerspruchsrecht hat, auf das der Förderverein ausdrücklich hinweisen muss.

Eine Datenübermittlung an Sponsoren und Wirtschaftsunternehmen ist vom Förderverein daher grundsätzlich nicht vorgesehen.

14. Veröffentlichungen im Internet

Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet ohne Passwortschutz stellt datenschutzrechtlich eine Übermittlung dieser Daten an Jedermann dar. Sie ist nicht zuletzt wegen der weltweiten Verbreitung der Informationen, weil dieses Medium nichts mehr vergisst, wegen der elektronischen Recherchierbarkeit und weil die Möglichkeit der Auswertung von Internetinformationen für Zwecke der Profilbildung und Werbung besteht, grundsätzlich nicht unproblematisch. Deswegen ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet grundsätzlich unzulässig, wenn sich der Betroffene nicht ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat.

Funktionsträger des Fördervereins dürfen auch ohne ausdrückliche Einwilligung mit ihrer "dienstlichen" Erreichbarkeit in das Internet auf der Homepage des Kindergartens St. Vitus, Lathen eingestellt werden.

Der Förderverein wird lediglich im Rahmen der Veröffentlichung des jährlichen Geschäftsberichtes Fotos von den Funktionsträgern des Fördervereins oder von Vereinsmitgliedern im Rahmen einer Veranstaltung des Fördervereins oder des Kindergartens in das Internet einstellen. Hierzu werden grundsätzlich Einwilligungserklärungen der betroffenen Personen eingeholt.

15. personenbezogene Auskünfte an die Presse und sonstige Massenmedien

Veröffentlichungen in allgemein zugänglichen Publikationen dürfen genauso wie Pressemitteilungen und -auskünfte nur in personenbezogener Form erfolgen, wenn es sich um ein Ereignis von öffentlichem Interesse handelt. Dabei ist darauf zu achten, dass die schutzwürdigen Belange der Vereinsmitglieder gewahrt werden.

Ausschlaggebend ist, ob die Veranstaltung, über die berichtet werden soll, öffentlich ist oder war, was der Betroffene gegenüber der Presse selbst erklärt hat und was die Presse ihrerseits in Erfahrung bringen konnte. Personenbezogene Daten können dabei unter Umständen offenbart werden, wenn es um besondere Leistungen eines Vereinsmitglieds geht oder wenn der Verein wegen des Ausschlusses eines Vereinsmitglieds in der Öffentlichkeit ins Gerede gekommen ist und eine Information im Interesse des Fördervereins oder der Öffentlichkeit erforderlich erscheint. Stets darf der Förderverein dabei nur die unbedingt notwendigen persönlichen Angaben offenbaren. Auskünfte zum privaten, nicht vereinsbezogenen Bereich des Vereinsmitglieds werden ohne Einwilligung des Vereinsmitglieds nicht erfolgen. Hier überragt das schutzwürdige Interesse des Betroffenen stets das Informationsinteresse der Allgemeinheit.

16. Übermittlung für Zwecke der Wahlwerbung

Die Übermittlung von Mitgliederdaten an politische Parteien bzw. Gruppierungen oder an Kandidaten bei Wahlen für Zwecke der Wahlwerbung ist ohne schriftliche Einwilligung des Betroffenen unzulässig. Mitglieder des Vereinsvorstandes, andere Personen, die im Verein eine Funktion haben, oder Vereinsmitglieder dürfen für Zwecke der eigenen Wahlwerbung nicht auf personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder zurückgreifen. Diese Daten werden für die Verfolgung des Vereinszwecks erhoben. Eine Nutzung für jede Art von Wahlwerbung verletzt schutzwürdige Belange der Vereinsmitglieder.

17. Übermittlung von Mitgliederdaten an die Gemeindeverwaltung

Verlangt die Gemeindeverwaltung für freiwillige finanzielle Leistungen, deren Höhe von der Mitgliederzahl oder der Anzahl bestimmter Mitglieder abhängt, zu Kontrollzwecken die Vorlage von Listen mit den Namen der Betroffenen, ist der Förderverein grundsätzlich berechtigt, diese Daten zu übermitteln, weil es sowohl zur Wahrnehmung berechtigter Interessen - nämlich um in den Genuss der Vereinsförderung durch die Gemeinde zu kommen - als auch zur Wahrnehmung berechtigter Interessen eines Dritten - der Gemeinde - erforderlich ist und Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Vereinsmitglieder einer Datenübermittlung nach Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO nicht überwiegen.

18. Übermittlung an den Arbeitgeber eines Vereinsmitglieds und an die Krankenversicherung

Krankenversicherungen sind grundsätzlich berechtigt zu erfahren, gegen wen und in welchem Umfang ihnen ein Regressanspruch wegen der Verletzung einer Person, an die sie deswegen Leistungen erbracht haben, durch ein Vereinsmitglied zusteht. Für die gesetzlichen Krankenversicherungen ergibt sich dies aus § 67a des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs, für die privaten Krankenversicherer aus Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO wegen des Versicherungsvertrags zwischen dem Geschädigten und seiner Versicherung.

Der Förderverein darf diese Anfragen grundsätzlich nach Art. 6 Abs. 1 lit. F DSGVO beantworten. Dabei wird es allerdings genügen, der Versicherung nur den Namen des Schädigers mitzuteilen, damit sie sich an diesen wenden kann. Sollte dies nicht ausreichen, können auch weitere Angaben erfolgen.

Um auch hier die schutzwürdigen Belange des Betroffenen berücksichtigen zu können, sollte dieser vor der Übermittlung der Daten angehört werden. Gleiches gilt, wenn ein Arbeitgeber eines Vereinsmitglieds beim Förderverein in Erfahrung bringen will, ob sein Arbeitnehmer an einer Vereinsveranstaltung teilgenommen hat, obwohl dieser krankheitsbedingt nicht zur Arbeit erschienen ist.

19. Recht auf Auskunft

Betroffene Personen haben das Recht, mit formlosen Antrag und ohne Begründung vom Förderverein Auskunft über dort gespeicherte personenbezogene Daten zu verlangen.

Nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO steht der betroffenen Person ein abgestuftes Auskunftsrecht zu. Zum einen kann sie vom Förderverein eine Bestätigung darüber verlangen, ob dort sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Der Förderverein muss auch eine Negativauskunft erteilen, wenn er keine Daten zu dieser Person verarbeitet hat.

Zum anderen kann die betroffene Person ganz konkret Auskunft darüber verlangen, welche personenbezogenen Daten vom Förderverein verarbeitet werden.

Weiterhin sind nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO vom Förderverein noch folgende Informationen in der Datenauskunft mitzuteilen:

- ✚ Verarbeitungszwecke
- ✚ Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden
- ✚ Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern, die diese Daten bereits erhalten haben oder künftig noch erhalten werden
- ✚ geplante Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer
- ✚ Rechte auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung
- ✚ Widerspruchsrecht gegen diese Verarbeitung nach Art 21 DSGVO
- ✚ Beschwerderecht für die betroffene Person bei der Aufsichtsbehörde
- ✚ Herkunft der Daten, soweit diese nicht bei der betroffenen Person selbst erhoben wurden.

Die Auskunftserteilung an die betroffene Person erfolgt je nach Sachverhalt schriftlich, elektronisch oder - auf Wunsch der betroffenen Person - mündlich.

Die Auskunftserteilung erfolgt unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats; nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Monatsfrist überschritten werden, wobei die betroffene Person zu informieren ist.

Die Auskunftserteilung erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen wird ein angemessenes Entgelt erhoben, über das im Einzelfall durch den Vorstand des Fördervereins entschieden wird.

Der Auskunft gebende Funktionsträger des Fördervereins hat sicherzustellen, dass die zu beauskunftenden Daten nicht unbefugten Dritten zur Verfügung gestellt werden. Hierauf ist insbesondere bei elektronischer oder mündlicher Auskunftserteilung zu achten. Hat der Auskunft gebende Funktionsträger des Fördervereins begründete Zweifel an der Identität des Antragstellers auf Datenauskunft, so hat er zusätzliche Information zur Bestätigung der Identität nachzufordern.

20. Recht auf Löschung und Einschränkung personenbezogener Daten

Das Recht auf Löschung richtet sich nach Art. 17 Abs. 1 DSGVO. Danach sind personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind, die betroffene Person ihre Einwilligung widerruft oder Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegt, die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder wenn die Löschung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist.

Die Daten, die für die Mitgliederverwaltung erhoben werden, werden zwei Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Diese Frist beginnt mit dem 01.01. des auf die Beendigung der Mitgliedschaft folgenden Geschäftsjahres.

Die Daten, die für die Beitragsverwaltung erhoben werden, unterliegen der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist werden diese Daten gelöscht. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem 01.01. des Geschäftsjahres, das auf die Verarbeitung der Daten folgt.

Der Förderverein führt ein Vereinsarchiv. Dort werden auch Vorgänge mit personenbezogenen Daten, die für eine aktive Nutzung nicht mehr benötigt werden, aufbewahrt. Die Nutzung des Archivs obliegt allein dem Vorstand des Fördervereins. Nutzungen personenbezogener Daten aus dem Archiv sind nur in eingeschränktem Umfang mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der betroffenen Personen zulässig.

Unterlagen, die der Förderverein nicht mehr benötigt, werden so entsorgt, dass Dritte keine Kenntnis von den darin enthaltenen personenbezogenen Daten erhalten können. Papierhafte Unterlagen werden grundsätzlich in einem Aktenvernichter (cross-cutter) geschreddert.

Funktionsträger des Fördervereins haben beim Ausscheiden aus ihrem Amt alle personenbezogenen Daten der Vereinsmitglieder an ihren Nachfolger zu übergeben und keine Kopien oder Dateien mit Mitgliederdaten zu behalten. Der Amtsnachfolger hat in Zusammenarbeit mit dem ausscheidenden Funktionsträger sicherzustellen, dass dies gewährleistet ist.

21. Recht auf Vergessenwerden

Gemäß Artikel 17 Abs. 2 DSGVO haben betroffene Personen ein Recht auf die Tilgung personenbezogener Daten, die durch Veröffentlichungen, insbesondere im Internet, einer breiten Öffentlichkeit zugänglich sind. Der Förderverein steht in der Pflicht, bei einem berechtigten Löschungsantrag einer betroffenen Person beziehungsweise bei einer gesetzlichen Löschungspflicht weitere Verantwortliche, die die zu löschenden Daten (noch) verarbeiten, über ein Verlangen des Betroffenen nach Löschung von Links, Kopien oder Replikationen zu informieren.

Der Förderverein ist verpflichtet, allen Empfängern, denen personenbezogene Daten durch den Förderverein offengelegt wurden, jede Löschung der personenbezogenen Daten mitzuteilen, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden (Nachberichtspflicht).

Technische und organisatorische Maßnahmen nach § 32 DSGVO

Zutrittskontrolle

Der unbefugte Zutritt zu Gebäuden, Räumen und Einrichtungen, in denen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, ist zu verhindern.

Die Buchhaltung des Fördervereins erfolgt auf dem privaten Rechner des Kassenswartes. Dieser steht im Wohnhaus des Kassenswartes in dessen Büro. Der Kassenswart wird, schon im Eigeninteresse, die übliche Sorgfaltspflicht walten lassen, dass Unbefugte nicht die Räumlichkeiten seines Hauses ohne seine Aufsicht aufsuchen werden.

Zutritt zum Büro hat neben dem Kassenswart dessen Ehefrau. Eine Verpflichtungserklärung der Ehefrau liegt vor.

Zugangskontrolle

Das Ziel einer Zugangskontrolle ist es, mit Hilfe geeigneter Maßnahmen zu verhindern, dass Unbefugte in Datenverarbeitungsanlagen und -systeme, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, eindringen oder diese nutzen können.

Das Öffnen der Dateien bzw. Programme, mit deren Hilfe der Förderverein personenbezogene Daten verarbeitet ist mit einem Passwort geschützt. Die Vergabe der Passwörter erfolgt entsprechend der "Password Policy". Dadurch ist ein ausreichend hoher Schutz gewährleistet, um Unbefugte am Eindringen in die Dateien bzw. Programme zu hindern. Auf dem Rechner des Kassenswartes kommen sowohl eine Firewall als auch ein Virenschutzprogramm zum Einsatz, die regelmäßig aktualisiert werden.

Zugriffskontrolle

Das Ziel einer Zugriffskontrolle ist es zu gewährleisten, dass ausschließlich die zu Benutzung der Datenverarbeitungssysteme Berechtigten auf die personenbezogenen Daten zugreifen können und dass personenbezogenen Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, vervielfältigt, verändert oder entfernt werden können.

Eine Zugriffskontrolle erfolgt dermaßen, dass nur die Mitglieder des Vorstandes Zugriff auf das aktuell gültige Kennwort haben.

Trennungskontrolle

Das Ziel des Trennungsgebotes ist es zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten ebenfalls getrennt voneinander verarbeitet werden.

Zu den verschiedenen Verarbeitungsvorgängen werden getrennte Programme verwendet.

- a.) Für die Mitgliederverwaltung wird eine Excel-Datei verwendet
- b.) Für die Beitragsverwaltung wird ein Online-Banking-Programm verwendet, zur Zeit das Programm "Star Money Business"

Pseudonymisierung

Pseudonymisierung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung weiterer Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechende technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen.

Eine Pseudonymisierung der vom Förderverein verarbeiteten personenbezogenen Daten ist nicht sinnvoll, da pseudonymisierte Daten in beiden Verarbeitungsmaßnahmen nicht verwertet werden können.

Weitergabekontrolle

Das Ziel einer Weitergabekontrolle ist es zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transportes oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, vervielfältigt, verändert oder entfernt werden können und das überprüft sowie festgestellt werden kann, an welchen Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.

Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten aus der Mitgliederverwaltung beziehungsweise der Beitragsverwaltung an Dritte oder in Drittländer ist nicht vorgesehen. Ebenso ist eine Weitergabe an Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes nicht vorgesehen. Eine Übermittlung von datenschutzrechtlich sensiblen Daten innerhalb der Gruppe der Vorstandsmitglieder erfolgt nur persönlich. Der Kreis der zur Weitergabe von Daten berechtigten Personen ist auf den Vorstand nach BGB beschränkt, d. h. ohne die Vertreter des Elternbeirats und des Kindergartenteams.

Eingabekontrolle

Das Ziel der Eingabekontrolle ist, durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.

Die Programme, die zur Erfassung personenbezogener Daten verwendet werden, befinden sich ausschließlich auf dem privaten Rechner des Kassenwartes. Dadurch ist sichergestellt, dass Eingaben, Änderungen und Löschungen personenbezogener Daten ausschließlich durch den Kassenwart erfolgen.

Verfügbarkeitskontrolle

Das Ziel der Verfügbarkeitskontrolle ist es zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen die Zerstörung oder Verlust physisch wie auch logisch geschützt sind.

Es erfolgt in kurzen Abständen eine Backup-Sicherung aller Dateien des Fördervereins auf einer externen Festplatte, die unabhängig vom Rechner des Kassenwartes in einem anderen Raum verschlossen aufbewahrt wird. Somit ist ein Verlust der Daten beispielsweise bei Brand, Wasserschaden, Überspannungsschaden etc. ausgeschlossen.

Lathen, 25. Mai 2018

Ingrid Hüppmeier

Julia Wiegmann

Jessica Gülker

Helmut Rose

Änderungshistorie

Version	Datum	Bearbeiter	Änderung
1.0	25.05.2018	Helmut Rose	Erstmalige Erstellung